

Versicherungsbedingungen - AVB - für den DuPK-Tarif

§ 1 Kennzeichnung des Tarifs

Der in diesen Versicherungsbedingungen festgelegte Tarif wird im Folgenden kurz DuPK-Tarif genannt. Es handelt sich um einen geschlossenen Tarif: Die nach dem 31.03.1999 in die Evonik Degussa GmbH oder eine angeschlossene Firma eintretenden Mitarbeiter werden nicht mehr unter dem DuPK-Tarif als Mitglieder in die Kasse aufgenommen. Ungeachtet der Regelung in den Sätzen 2 und 3 ist die Begründung einer Mitgliedschaft unter dem DuPK-Tarif anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei einem Mitglied auch noch nach dem 31.03.1999 möglich.

§ 2 Bedingungen für außerordentliche und freiwillige Mitgliedschaft (entfallen)

§ 3 Zuschläge und geschäftsplanmäßige Zuwendungen

Die Kasse hat außer den in der Satzung aufgeführten Einnahmen noch folgende tarifspezifischen Einnahmen:

1. Zuschläge der angeschlossenen und der außerordentlichen Mitglieder zu den Mitgliederbeiträgen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 4 Satz 4,
2. geschäftsplanmäßige Zuwendungen der Evonik Degussa GmbH und der angeschlossenen Firmen zur Deckung der Zuschläge nach § 8 Abs. 4 § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und zur Deckung von Fehlbeträgen, die etwa dadurch entstehen, dass ein ordentliches Mitglied nach § 7 Abs. 2 Satz 2 auf Antrag der Evonik Degussa GmbH oder der angeschlossenen Firma vor Erreichung der Altersgrenze oder nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 als Schwerbehinderter vor Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist oder Teilrente bezieht, oder dass nach § 16 Abs. 2 Witwergeld gezahlt wird.

§ 4 Mitgliederbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder beträgt der monatliche Mitgliederbeitrag 2 % des beitragspflichtigen Einkommens. Diese Mitglieder können ihren Mitgliederbeitrag durch Erklärung gegenüber dem Kassenvorstand auf 1 % ihres beitragspflichtigen Einkommens senken. Die Senkung tritt ab 1. Januar eines jeden Jahres ein, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Dezember des vorangegangenen Jahres erklärt hat. Die Senkung fällt ab 1. Januar eines jeden Jahres weg, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Dezember des vorangegangenen Jahres widerrufen hat.

Unternehmen, die nach dem 30.09.1992 angeschlossene Firmen geworden sind, können durch Erklärungen gegenüber dem Kassenvorstand die Mitgliederbeiträge aller ihrer Mitarbeiter, die ordentliche Kassenmitglieder sind, verbindlich auf 1 % des jeweiligen beitragspflichtigen Einkommens festsetzen. Die Anhebung der Mitgliederbeiträge auf 2 % ist jederzeit möglich.

Beitragspflichtiges Einkommen ist, solange ein Mitglied noch kein volles Kalenderjahr bei der Evonik Degussa GmbH oder der angeschlossenen Firma beschäftigt ist, sein Arbeitseinkommen für den letzten Kalendermonat vor Beginn der Mitgliedschaft, sonst das Arbeitseinkommen, das das Mitglied im vergangenen Kalenderjahr von der Evonik Degussa GmbH oder einer angeschlossenen Firma bezogen hat, geteilt durch die Zahl der bezahlten Kalendermonate dieses Kalenderjahres, höchstens jedoch der Betrag, der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. In Zweifelsfällen setzt der Kassenvorstand das beitragspflichtige Einkommen im Benehmen mit dem Mitglied anderweitig fest.

2. Der Mitgliederbeitrag ist monatlich nachträglich zu entrichten. Die Evonik Degussa GmbH und die angeschlossenen Firmen behalten die Beiträge ihrer Beschäftigten vom Arbeitsentgelt ein und führen sie kostenfrei an die Kasse ab. Bei einer Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus wird auch die Beitragszahlung fortgesetzt.
3. Für angeschlossene Mitglieder wird das beitragspflichtige Einkommen vom Kassenvorstand festgesetzt. Angeschlossene Mitglieder zahlen zu ihren Mitgliederbeiträgen einen Zuschlag von 150 %.
4. Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 4 bzw. im Sinne von § 4a der Satzung sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Sie sind jedoch berechtigt, vom Beginn ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft ab freiwillige Mitgliederbeiträge in Höhe von 2 % oder auf Wunsch 1 % ihres beitragspflichtigen Einkommens zu zahlen. Das beitragspflichtige Einkommen wird vom Kassenvorstand im Benehmen mit dem außerordentlichen Mitglied festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder zahlen zu ihren Mitgliederbeiträgen einen Zuschlag von 158 %.
5. Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung, die am 31. März 1999 freiwillige Mitglieder der ehemaligen Degussa Pensionskasse VVaG waren, zahlen keinen Beitrag.
6. Für die Zeit nach Entstehen des Pensionsanspruchs (§ 13 Abs. 1 Satz 1) werden Beiträge nicht mehr entgegengenommen, es sei denn, das Mitglied bezieht Teilrente gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2.

§ 5 Ausgleichsbeiträge

1. Das dem DuPK-Tarif gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan zuzuordnende Vermögen der Kasse wird durch Ausgleichsbeiträge der Evonik Degussa GmbH und der angeschlossenen Firmen in dem Umfang aufgefüllt, wie es nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan in Verbindung mit der nach § 23 der Satzung aufzustellenden versicherungstechnischen Bilanz erforderlich ist. Die Evonik Degussa GmbH kann die Ausgleichsbeiträge jederzeit auf das 1,58fache der Mitgliederbeiträge beschränken, die für den Zeitraum zwischen dem Stichtag dieser und der vorausgegangenen versicherungstechnischen Bilanz zu zahlen waren. Der Ausgleichsbeitrag wird auf die Evonik Degussa GmbH und die angeschlossenen Firmen im Verhältnis der von ihnen abzuführenden Mitgliederbeiträge für diesen Zeitraum umgelegt.
2. Der Kassenvorstand kann verlangen, dass die Evonik Degussa GmbH und die angeschlossenen Firmen im Laufe eines jeden Geschäftsjahres der Kasse angemessene Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Ausgleichsbeitrag leisten.

§ 5a Beitragsrückstände

Die Mitgliedsbeiträge und Ausgleichsbeträge werden von der Firma bzw. der angeschlossenen Firma an die Kasse abgeführt. Kommt die Firma bzw. die angeschlossene Firma mit dem Mitgliedsbeitrag oder den Ausgleichsbeträgen in Rückstand, kann der Kassenvorstand die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nummer 5 der Satzung in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Zuvor muss der Kassenvorstand die Arbeitnehmervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zahlungsrückstand, hiervon in Kenntnis setzen. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den keine Beiträge abgeführt bzw. freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

§ 6 Abfindungen

1. Wer aus der Kasse vor Eintritt des Pensionsfalles ausscheidet, hat entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 1,5-fache der an die Pensionskasse Degussa gezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zinsen. Die Beitragsgrundlage nach Satz 1 verringert sich um 50 % der in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Mitgliederbeiträge, sofern das Mitglied anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs in Ansehung der gegenüber der Kasse bestehenden Anrechte ausgleichsverpflichtet war. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, erfolgt die Abfindung in Höhe des 1,5-fachen von 50 v.H. der vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Beiträge.
2. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf der Wartezeit, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Abfindung gemäß Abs. 1, wenn die Kasse nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Pensionen zu zahlen hat.
3. Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften außerordentlicher Mitglieder, deren Monatsbetrag der Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, können auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Versicherten verpflichteten (ehemaligen) Arbeitgebers (Evonik Degussa GmbH bzw. angeschlossene Firma) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BetrAVG durch einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Sofern aufgrund der entrichteten Beiträge Altersvorsorgezulagen vereinnahmt wurden, bedarf die Abfindung der Zustimmung der Versicherten. Die Höhe der Abfindungszahlung ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage des genehmigten technischen Geschäftsplans der Kasse zu ermitteln.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand der Kasse auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Rentenbezieher verpflichteten ehemaligen Arbeitgebers (Evonik Degussa GmbH bzw. angeschlossene Firma) auch einem Rentenbezieher anbieten, den Anspruch auf laufende Pensionen nach Maßgabe von §§ 3, 30g Abs. 3 BetrAVG abzufinden. Sofern dieser das Angebot der Kasse annimmt, wird eine einmalige Kapitalabfindung gemäß den Bestimmungen des genehmigten technischen Geschäftsplans ausgezahlt.
5. Mit der Auszahlung nach den Absätzen 1 bis 4 erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitglieds bzw. Mitglieds, des Rentenbeziehers sowie etwaiger versorgungsberechtigter Hinterbliebener aus diesen Versicherungsbedingungen gegenüber der Kasse.

§ 7 Pensionen

1. Anspruch auf Pensionen (Ruhegeld, Partnergeld, Waisengeld und Zuschläge) entsteht frühestens nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren (Wartezeit). Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, bei der Ermittlung der Wartezeit nach Satz 1 auch für die ausgleichsberechtigte Person berücksichtigt. Die Wartezeit braucht nicht erfüllt zu sein, wenn der Pensionsfall auf einem Arbeitsunfall* oder einer anerkannten Berufskrankheit beruht, deren Opfer das Mitglied bei der Evonik Degussa GmbH oder der angeschlossenen Firma geworden ist. Soweit die Pensionen auf Mitgliedsbeiträgen beruhen und

* Ein Wegeunfall, der von der Berufsgenossenschaft als rentenpflichtig anerkannt ist, steht dem Arbeitsunfall gleich. Ebenso wie bei dem Arbeitsunfall und bei einer anerkannten Berufskrankheit ist Voraussetzung für den Pensionsfall, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur Evonik Degussa GmbH oder zu der angeschlossenen Firma besteht.

die Zusage der Evonik Degussa GmbH bzw. der angeschlossenen Firma auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst, gelten diese als betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1

Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

2. Ungekürztes Ruhegeld erhält ein Mitglied, wenn es die Altersgrenze erreicht hat oder wenn es vor Erreichung der Altersgrenze wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand tritt. Auf Antrag der Evonik Degussa GmbH oder der angeschlossenen Firma wird ungekürztes oder teilweise gekürztes Ruhegeld gewährt werden, wenn das Mitglied vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Altersgrenze ist mit dem Ablauf des Monats erreicht, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat. Erfolgt die erstmalige Inanspruchnahme des Ruhegeldes erst nach Erreichen der Altersgrenze, wird ein erhöhtes Ruhegeld gemäß § 8 Abs. 3 gewährt.

Arbeitsunfähigkeit ist volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch Vorlage eines Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, sofern das Mitglied dort versichert ist. Die darin enthaltenen Feststellungen über die Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds sind für die Kasse bindend. Trifft der Rentenbescheid keine Feststellungen darüber oder ist das Mitglied nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so entscheidet der Kassenvorstand aufgrund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens. Den oder die Sachverständigen bestimmt der Kassenvorstand aus dem Kreis von Amts- oder Fachärzten. Verneint der Kassenvorstand die Arbeitsunfähigkeit, so kann diese Entscheidung vor den zuständigen Gerichten angefochten werden.

3. Gekürztes Ruhegeld erhält auf Antrag ein Mitglied, das ohne arbeitsunfähig zu sein, nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, aber vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. 50 % dieser Leistung erhält ein Mitglied auf Antrag bereits dann, wenn es, ohne arbeitsunfähig zu sein, nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, aber vor Erreichung der Altersgrenze sich zwar nicht im Ruhestand befindet, jedoch eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden oder weniger hat.

Das Ruhegeld richtet sich nach § 8 Abs. 2. Es bleibt auch dann bei der Kürzung, wenn das Mitglied nach Eintritt in den Ruhestand die Altersgrenze erreicht oder arbeitsunfähig wird.

4. Partnergeld erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds. Voraussetzung für den Anspruch auf Partnergeld ist, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft schon vor der Pensionierung des Mitglieds bestand und dass der Altersunterschied der Eheleute bzw. der eingetragenen Lebenspartner nicht mehr als 25 Jahre betragen hatte. Hat die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft jedoch beim Tode des Mitglieds schon 10 Jahre bestanden oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen bzw. haben die eingetragenen Lebenspartner ein Kind adoptiert, so wird in jedem Falle Partnergeld gezahlt.
5. Waisengeld erhalten eheliche und diesen gesetzlich gleichgestellte Kinder eines verstorbenen Mitgliedes; außerdem Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern das verstorbene Mitglied sie schon vor seiner Pensionierung in seinen Haushalt aufgenommen und unterhalten hatte.

§ 8 Ruhegeld

1. Als Ruhegeld wird die Summe der Jahresteilrenten gewährt, die sich aus der Beitragszahlung ergeben. Die Jahresteilrenten werden bestimmt durch die Höhe der Mitgliederbeiträge und das Alter im Kalenderjahr der Beitragsfähigkeit gemäß folgender Tabelle:

Beitragsalter	Jahresteilrenten in % des Jahresbeitrags in diesem Beitragsalter
21	62,0
22	59,9
23	58,0
24	56,1
25	54,3
26	52,6
27	51,0
28	49,5
29	48,1
30	46,7
31	45,3
32	44,0
33	42,8
34	41,6
35	40,5
36	39,4
37	38,4
38	37,3
39	36,4
40	35,4
41	34,5
42	33,6
43	32,7
44	31,9
45	31,1
46	30,3
47	29,5
48	28,8
49	28,1
50	27,4
51	26,7
52	26,1
53	25,4
54 und höher	25,0

Als Beitragsalter gilt während eines jeden Kalenderjahres das in ihm vollendete Lebensjahr.

Wird das Anrecht auf Ruhegeld durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 12; die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

2. Das Ruhegeld vermindert sich in den Fällen des § 7 Abs. 3 für jeden Monat, um den die Ruhegeldzahlung vor der Altersgrenze beginnt, um 0,4 %, bei anerkannten Schwerbehinderten, die ordentliche Mitglieder sind, höchstens jedoch um 14,4 %.

3. Erfolgt die erstmalige Inanspruchnahme des Ruhegeldes erst nach Erreichen der Altersgrenze, erhöht sich die gemäß Abs. 1 bei Eintritt in den Ruhestand ermittelte jährliche Anwartschaft auf Ruhegeld um einen versicherungsmathematischen Aufschlag in Höhe von 0,4 % für jeden Monat des Rentenbezugs nach Erreichen der Altersgrenze.
4. Mitglieder, die vor Vollendung ihres 55. Lebensjahres wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand treten, erhalten zu ihrem Ruhegeld nach Abs. 1 - vorbehaltlich § 11 - einen Zuschlag in Höhe des Betrages, um den das Ruhegeld nach Abs. 1 höher wäre, wenn das Mitglied bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres bei gleichbleibendem Einkommen seine Beiträge weitergezahlt hätte, es sei denn, mit dem Mitglied wird individuell eine andere Lösung vereinbart. Dies gilt nicht für angeschlossene und außerordentliche Mitglieder bzw. Mitglieder im Sinne von § 4a der Satzung, sofern nicht der Kassenvorstand im Einvernehmen mit der Evonik Degussa GmbH im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
5. Der Anspruch auf Ruhegeld wegen Arbeitsunfähigkeit erlischt, sobald das Mitglied vor Erreichung der Altersgrenze wieder arbeitsfähig wird.

§ 9 Partnergeld

1. Das Partnergeld beträgt 60 % des Ruhegeldes, das dem Mitglied im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre.
2. Hatte das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschlag nach § 8 Abs. 4 oder hätte es einen solchen Anspruch gehabt, wenn es zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre, so erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner - vorbehaltlich § 11 - 60 % dieses Zuschlages als Zuschlag zum Partnergeld nach Abs. 1.
3. Ist Partnergeld wegen Todes eines Mitgliedes zu zahlen, das bei seinem Ableben bereits Ruhegeld erhielt, so erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner für die ersten drei Monate als Partnergeld dieses Ruhegeld zuzüglich eines etwaigen Zuschlages nach § 8 Abs. 4 vorbehaltlich § 11.
4. Mit der Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten bzw. mit der erneuten Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner entfällt der Pensionsanspruch. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner erhält jedoch als Abfindung den fünffachen Jahresbetrag seiner Pension.

§10 Waisengeld

1. Halbwaisen erhalten 15 % des Ruhegeldes, das dem Mitglied im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre. Eine Vollwaise erhält 1/3, zwei Vollwaisen erhalten 2/3, drei und mehr Vollwaisen 3/3 dieses Ruhegeldes.
2. Hatte das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschlag nach § 8 Abs. 4 oder hätte es einen solchen Anspruch gehabt, wenn es zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre, so erhalten - vorbehaltlich § 11 - als Zuschlag zu ihrem Waisengeld nach Abs. 1:

Halbwaisen	15 %
eine Vollwaise	1/3
zwei Vollwaisen	2/3
drei und mehr Vollwaisen	3/3

des Zuschlages nach § 8 Abs. 4.

3. Partner- und Waisengeld zuzüglich etwaiger Zuschläge nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 und § 10 Abs. 2 dürfen zusammen die Pension nicht übersteigen, auf die das verstorbene Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn es zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre; andernfalls werden Partnergeld, Waisengeld und Zuschläge anteilig herabgesetzt.
4. Waisenspensionen werden in der Regel nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. In besonderen Fällen, insbesondere zur Durchführung einer Berufsausbildung, kann der Kassenvorstand sie länger gewähren.

§ 11 Anrechnung von Unfallrenten

Auf Zuschläge nach § 8 Abs. 4, § 9 Absätze 2 und 3 und § 10 Abs. 2 werden die den Anspruchsberechtigten etwa zustehenden Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet. Der Kassenvorstand kann im Einvernehmen mit der Evonik Degussa GmbH von der Anrechnung absehen, wenn und soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 12 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Partnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für ordentliche, außerordentliche und rentenbeziehende Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan.
2. Wird ein Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse sind und für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Anrechte gleicher Art bestehen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
3. Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Mitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

4. Die Kasse kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbaren oder unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung durchführen. In den Fällen der externen Teilung überträgt die Kasse zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds Mittel in Höhe des rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung bezeichneten Versorgungsträger. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe der gekürzten Pension mit.
5. Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Bestimmungen des Absatzes 4, dann findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 4a der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

§ 13 Entstehung des Pensionsanspruchs, Zahlung der Pension

1. Pension wird erstmals für den Monat gezahlt, der nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 7) beginnt. An außerordentliche und freiwillige Mitglieder und deren Hinterbliebene sowie an Mitglieder im Sinne von § 4a der Satzung wird Pension nur auf Antrag gezahlt, und zwar für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds erst vom Antragsmonat an, sofern der Antrag später als 3 Monate nach Eintritt des Pensionsfalles gestellt wird.
2. Abweichend von Abs. 1 wird Ruhegeld wegen Arbeitsunfähigkeit mit Beginn der Erwerbsminderung gewährt, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Mitgliedern im Sinne des § 4a der Satzung beginnen die Zahlungen frühestens ab dem und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft; § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

3. Die Kassenleistungen werden zudem frühestens nach Beendigung der Entgeltzahlung oder gleichartiger Zahlungen, insbesondere der Zahlung von Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld, gewährt. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, stehen Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Einkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit der Gewährung von Kassenleistungen nicht entgegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Bezug von zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.
4. Die Pensionen werden am Sitz der Kasse in monatlichen Raten im voraus gezahlt,

letztmals noch in voller Höhe für den Monat, in dem der Pensionsanspruch erlischt.

5. Pensionsansprüche können nur mit Einwilligung des Kassenvorstands abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs anlässlich einer Ehescheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist der Kasse die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Ermittlung und Verwendung von Überschüssen

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind für den DuPK-Tarif zuzuführen:

- a) Beträge, um die seit Aufstellung der vorangegangenen versicherungstechnischen Bilanz der - nach Maßgabe des genehmigten technischen Geschäftsplans ermittelte - tatsächliche Vermögensertrag die aus dem durchschnittlichen Betrag der Deckungsrückstellung für die gleiche Zeit rechnungsmäßig zu erwartenden Zinserträge übertroffen hat, wobei der tatsächliche Vermögensertrag vorab zu kürzen ist um die - nach Maßgabe des genehmigten technischen Geschäftsplans ermittelte - Zuführung zur Verlustrücklage.
- b) sonstige Zuwendungen im Sinne des § 21 Nr. 1 letzter Aufzählungspunkt der Satzung, die seit dem vorangegangenen Bilanzstichtag der Kasse für den DuPK-Tarif zuteil geworden sind,
- c) ein Überschuss, den die versicherungstechnische Bilanz für den DuPK-Tarif nach Berücksichtigung der Vorschriften zu a) und b) etwa ergeben sollte.
- d) Die nach den Vorschriften a) bis c) erforderliche Zuführung kann um die Mindereinnahmen gekürzt werden, die sich im Falle einer Begrenzung der Ausgleichsbeträge durch die Evonik Degussa GmbH nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt.

§ 15 Bestimmungen für Mitglieder der früheren Beamten-Pensionskasse der Degussa

1. Mitgliedszeiten in der Beamten-Pensionskasse der Degussa (BPK), die einer zum 1.10.1952 oder 1.1.1979 begründeten Mitgliedschaft in der Degussa-Pensionskasse unmittelbar vorangehen, werden als Mitgliedszeiten im Sinne des § 4 der Satzung und des § 7 Abs. 1 gewertet. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, werden Mitgliedszeiten, die nach Satz 1 bei dem Mitglied angerechnet wurden, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, auch bei der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.
2. Freiwillige Mitglieder, die bis zum 31.12.1978 der BPK als freiwillige oder angeschlossene Mitglieder angehört und zur BPK Beiträge entrichtet haben, zahlen – abweichend von § 4 Abs. 5 – Mitgliederbeiträge in der Höhe, in der sie für den Monat Dezember 1978 Mitgliederbeiträge zur BPK zu entrichten hatten, und zu diesen Mitgliederbeiträgen Zuschläge von 150 %.
3. Bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.1978 der BPK angehört und zur BPK Beiträge entrichtet haben, wird von dem Teil ihrer für die Zeit ab Januar 1979 geleisteten Mitgliederbeiträge, der der Höhe nach den Mitgliederbeiträgen entspricht, die sie für den Monat Dezember 1978 zur BPK zu entrichten hatten, das Ruhegeld nicht nach § 8 berechnet, sondern nach § 9 Abs. 2 der Satzung der BPK in der bis zum 31.12.1978 gültigen Fassung.

§ 16 Übergangsregelung

1. Der Witwer eines Mitglieds, dessen ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1986 geendet hat, erhält abweichend von § 7 Abs. 4 kein Partnergeld. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet

wurde und das Mitglied, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, nach Satz 1 kein Partnergeld erhält, erhält auch die ausgleichsberechtigte Person abweichend von § 7 Abs. 4 kein Partnergeld.

2. Weibliche Mitglieder, deren Arbeitsverträge mit der Degussa oder einer angeschlossenen Firma vor dem 1.1.1989 abgeschlossen worden sind und die anschließend ordentliche Mitglieder geworden sind, erhalten auf Antrag Ruhegeld nach § 7 Abs. 3 aus Mitgliederbeiträgen vor dem 1. Januar 1995 ungekürzt, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres, aber vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Fehlbeträge, die etwa dadurch entstehen, dass an Witwer bzw. hinterbliebene eingetragene Lebenspartner dieser Mitglieder Partnergeld nach § 7 Abs. 4 zu zahlen ist, werden durch geschäftsplanmäßige Zuwendungen der Evonik Degussa GmbH und der angeschlossenen Firmen gemäß § 3 Nr. 2 ausgeglichen.
3. Bei Mitgliedern, die im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Versorgungssysteme der ASTA Pharma AG zum 1.10.1989 Mitglieder der DuPK geworden sind, wird die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft (Wartezeit § 7 Abs. 1, außerordentliche Mitgliedschaft § 4 Nr. 4 der Satzung) ab dem Zeitpunkt gerechnet, ab dem sie ordentliche Mitglieder geworden wären, wenn die ASTA Pharma AG mit dem Standort Bielefeld zum Beginn ihrer Arbeitsverhältnisse bereits angeschlossene Firma der DuPK gewesen wäre. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, werden Zeiten, die nach Satz 1 bei dem Mitglied, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, auf die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet wurden auch bei der ausgleichsberechtigten Person berücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.03.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00072#00130.